

Hinweise zur Registrierung des Inbetriebnahmedatums

1. Registrierung des EEG-Inbetriebnahmedatums bei Einheiten und Anlagen	1
2. Registrierung des Inbetriebnahmedatums und des Datums der Aufnahme des Dauerbetriebs bei KWK-Anlagen.....	1
3. Registrierung des Inbetriebnahmedatums bei Batteriespeichern	2
4. Inbetriebnahmedatum bei sehr alten EEG-Anlagen	2
5. Inbetriebnahmedatum nach einem Standortwechsel der Einheit.....	2
6. Inbetriebnahmedatum bei einem Generatorwechsel (nicht Wind und PV)	3
7. Nachträgliche Änderung des Inbetriebnahmedatums bei Biomasse-Anlagen, Wasserkraft-Anlagen und bei KWK-Anlagen	4

1. Registrierung des EEG-Inbetriebnahmedatums bei Einheiten und Anlagen

Im MaStR muss bei der Einheit bzw. den Einheiten und der dazugehörenden EEG-Anlage das **je- weilige** Inbetriebnahmedatum eingetragen werden.

Bei Stromerzeugungseinheiten (SEE) und bei der zugehörigen EEG-Anlage ist in den meisten Fäl- len in beiden Feldern das gleiche Datum einzutragen: das Inbetriebnahmedatum nach dem EEG. Dieses Datum kann dem Inbetriebnahmeprotokoll des Anlagen-Installateurs entnommen werden. Seit 1.4.2012 steht im EEG die folgende gesetzliche Definition: Inbetriebnahme ist „*die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage ausschließlich mit erneuerbaren Energien oder Grubengas nach Her- stellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage; die technische Betriebsbereitschaft setzt voraus, dass die Anlage fest an dem für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort und dauerhaft mit dem für die Erzeugung von Wechselstrom erforderlichen Zubehör installiert wurde; der Aus- tausch des Generators oder sonstiger technischer oder baulicher Teile nach der erstmaligen Inbe- triebnahme führt nicht zu einer Änderung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme*“ (§ 3 Nummer 30 EEG).

Für jede EEG-Anlage ist jeweils die Definition zu verwenden, die zum Zeitpunkt der Inbetrieb- nahme der EEG-Anlage gültig war. Das Inbetriebnahmedatum von EEG-Anlagen ist unter ande- rem für die Bestimmung der Höhe der Förderung nach dem EEG von Bedeutung.

2. Registrierung des Inbetriebnahmedatums und des Datums der Aufnahme des Dauerbe- triebs bei KWK-Anlagen

Bei KWK-Anlagen sind zwei Inbetriebnahmedaten einzutragen:

- Bei den Stromerzeugungseinheiten (SEE), also bei den einzelnen Generatoren, ist das Datum der erstmaligen technischen Inbetriebnahme des Generators einzutragen. Dieses kann in der Regel dem Inbetriebnahmeprotokoll des Anlagen-Installateurs entnommen werden.

- Bei der KWK-Anlage, der die Stromerzeugungseinheiten zugeordnet sind, ist das Datum der Aufnahme des Dauerbetriebs anzugeben, das zeitlich zwischen der Inbetriebnahme des ersten Generators der KWK-Anlage und der Inbetriebnahme des letzten Generators liegen kann. Dieses Datum kann bei geförderten Anlagen dem BAFA-Bescheid entnommen werden.

Das Datum der **Aufnahme des Dauerbetriebs nach einer Modernisierung** wird im MaStR nicht gesondert erfasst. Ggf. ersetzt es aber das Inbetriebnahmedatum der KWK-Anlage. Siehe Abschnitt 6, Inbetriebnahmedatum bei einem Generatorwechsel.

3. Registrierung des Inbetriebnahmedatums bei Batteriespeichern

Batteriespeicher sind in sehr vielen Fällen mit Solaranlagen verbunden. Wenn der Batteriespeicher ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energien, z.B. mit dem Strom aus der Solaranlage, geladen wird, dann handelt es sich beim Batteriespeicher um eine EEG-Anlage.

Solaranlage und Batteriespeicher sind im MaStR getrennt zu registrieren und bilden jeweils eigene EEG-Anlagen im Marktstammdatenregister.

Für die Registrierung des Inbetriebnahmedatums des Batteriespeichers gilt: Sowohl bei der Speicher-Einheit als auch bei der EEG-Anlage des Speichers ist das Inbetriebnahmedatum des Batteriespeichers einzutragen.

Wenn der Batteriespeicher (in seltenen Fällen) ganz oder teilweise mit Strom aus einer KWK-Anlage oder aus dem Stromnetz geladen wird, dann ist dieser Stromspeicher keine EEG-Anlage; entsprechend ist auch keine EEG-Anlage zu registrieren.

Weitere Informationen zu EE-Speichern finden Sie in einem [Hinweispapier](#) der Bundesnetzagentur.

4. Inbetriebnahmedatum bei sehr alten EEG-Anlagen

Wenn Stromerzeugungseinheiten erstmalig vor dem 1.1.2000 in Betrieb genommen wurden, dann ist das Inbetriebnahmedatum der zugehörigen EEG-Anlage gesetzlich auf den 1.1.2000 gesetzt worden. In diesem Fall sind für die Einheiten und für die EEG-Anlage verschiedene Inbetriebnahmedaten anzugeben:

- Als Datum der erstmaligen Inbetriebnahme der *Einheit* ist das Datum der erstmaligen technischen Inbetriebnahme (z.B. in den 90er Jahren) anzugeben. Wenn dazu keine Unterlagen mehr auffindbar sind, kann das Datum geschätzt werden.
- Als Datum der Inbetriebnahme der *EEG-Anlage* ist in diesem Fall der 1.1.2000 einzutragen.

5. Inbetriebnahmedatum nach einem Standortwechsel der Einheit

Wenn eine Einheit/Anlage an einem Ort ganz oder teilweise abgebaut wird und an einem anderen Ort errichtet wird, dann ändert sich dadurch das „Datum der erstmaligen Inbetriebnahme“ nicht.

(Dieses Datum ist vergleichbar mit dem Geburtsdatum eines Menschen, das sich nicht ändert, wenn er in eine andere Wohnung zieht.)

Wenn im MaStR eine Änderung des Standortes registriert wird, dann muss zusätzlich das Inbetriebnahmedatum am neuen Standort hinterlegt werden. Dieses Datum überschreibt keines der anderen Inbetriebnahmedaten sondern wird als zusätzliche Information zu der Einheit im MaStR geführt.

Daraus folgt für Einheiten/Anlagen, bei denen ein **Standortwechsel** stattgefunden hat:

1. Als Datum der erstmaligen Inbetriebnahme der Einheit ist unverändert das Datum einzutragen, an dem die Einheit an ihrem ersten Standort erstmalig technisch in Betrieb genommen wurde (das „Geburtsdatum“ der Einheit).
2. Als Datum der Inbetriebnahme der EEG-Anlage ist ebenfalls das Datum einzutragen, das am ersten Standort der Anlage anzugeben war (das „Geburtsdatum“ der Anlage).
3. Als Datum der Inbetriebnahme der KWK-Anlage ist ebenfalls das Datum einzutragen, das am ersten Standort der Anlage anzugeben war (das „Geburtsdatum“ der Anlage).
4. Als Datum der Inbetriebnahme am aktuellen Standort der Einheit ist das Datum der Inbetriebnahme an diesem neuen Standort einzutragen.

6. Inbetriebnahmedatum bei einem Generatorwechsel (nicht Wind und PV)

Wird ein bereits im MaStR registrierter Generator ausgetauscht, so ist *zuerst* der ersetzende Generator als neue Einheit zu registrieren und ggf. der bestehenden EEG-Anlage, KWK-Anlage, Speicher und Genehmigung zuzuordnen. Das Inbetriebnahmedatum der EEG/KWK-Anlage ändert sich dabei nicht, es sei denn, es ergibt sich aus den einschlägigen Gesetzen. Die Leistungswerte bei der EEG/KWK-Anlage sind aber ggf. anzupassen.

Wird dagegen nur der Motor ausgetauscht und der Generator bleibt bestehen, dann bleibt auch die Stromerzeugungseinheit bestehen. Es besteht nur eine Anpassungspflicht der Daten der Einheit/EEG- und KWK-Anlage, soweit sich Daten (z.B. Leistungsdaten) durch den Austausch ändern.

Für die ausgetauschte Stromerzeugungseinheit ist *anschließend* ggf. die Stilllegung zu registrieren. Handelt es sich bei dem Ersatzgenerator um eine gebrauchte Einheit, so ist als Datum der erstmaligen Inbetriebnahme der Einheit das Datum einzutragen, an dem die Einheit an ihrem ersten Standort erstmalig technisch in Betrieb genommen wurde (siehe Abschnitt 5).

Wird die KWK-Anlage nach dem Austausch des Generators oder des Motors als ganz neue Anlage eingestuft, so ist auch eine neue KWK-Anlage zu registrieren, ggf. mit einer neuen Genehmigung. Erfolgt der Generatortausch bei der Modernisierung einer KWK-Anlage, so sind auch die [Hinweise](#) zur Registrierung der Modernisierung oder Nachrüstung einer KWK-Anlage zu beachten.

Diese Regelung gilt nicht für Solarmodule und Windenergieanlagen.

7. Nachträgliche Änderung des Inbetriebnahmedatums bei Biomasse-Anlagen, Wasserkraft-Anlagen und bei KWK-Anlagen

Die gesetzlichen Regelungen des EEG und des KWKG sehen vor, dass Biomasse-Anlagen, Wasserkraft-Anlagen und KWK-Anlagen unter bestimmten Bedingungen nachträglich ein neues Inbetriebnahmedatum zugewiesen bekommen. In der Regel dient dies dazu, den Förderzeitraum neu zu starten. In diesen Fällen ist folgendermaßen vorzugehen:

1. Als Datum der erstmaligen Inbetriebnahme der *Einheit* ist unverändert das Datum einzutragen, an dem die Einheit an ihrem ersten Standort erstmalig technisch in Betrieb genommen wurde (das „Geburtsdatum“ der Einheit, vgl. Abschnitt 5).
2. Als Datum der Inbetriebnahme der *EEG-Anlage* bzw. der *KWK-Anlage* ist das neu zugewiesene Inbetriebnahmedatum einzutragen.